



RUSSLAND

Übersicht des Gesetzes zur „Niederlassung“ von IT-Giganten

Am 1. Juli 2021 wurde das Föderale Gesetz Nr. 235-FZ „Über die Tätigkeit ausländischer Personen im Informations-Telekommunikationsnetz „Internet“ auf dem Territorium der Russischen Föderation“ unterschrieben und ist teilweise in Kraft getreten. Es wird auch Gesetz über die „Landung“ der IT-Giganten (**Gesetz**) genannt.

Anlass für die Verabschiedung des Gesetzes ist die hohe Zahl ausländischer Unternehmen, die im Internet tätig sind und ein bedeutendes Auditorium in Russland haben, aber über keine rechtliche Präsenz in Russland verfügen. Dies betrifft diverse Unternehmen, etwa soziale Netzwerke, Hosting-Anbieter, Internet-Geschäfte, Unternehmen im Bereich Internet der Dinge, Suchmaschinen, Mail-Dienstleister, Messenger etc. Die Zustellung von Anfragen und Anforderungen russischer Rechtsschutz- und anderer Behörden wie auch die Durchsetzung von Entscheidungen russischer Gerichte gegenüber solchen ausländischen Gesellschaften ist wesentlich erschwert.

WEN ERFASST DAS GESETZ?

Als auf dem Territorium der RF im Internet tätige ausländische Person, gilt eine ausländische Person, die eine beliebige auf dem Territorium der RF nicht verbotene Tätigkeit ausübt, wenn diese ausländische Person eine Seite oder Teile einer Seite, ein Informationssystem und/oder ein EDV-Programm im Internet betreibt, das täglich mehr als 500.000 Internetnutzer besuchen, die sich auf dem Territorium der RF befinden. Zudem muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- auf der Informationsressource der ausländischen Person werden Informationen in russischer Sprache vorgestellt und/oder verbreitet;
- auf der Informationsressource der ausländischen Person wird Werbung für Verbraucher in der RF verbreitet;
- die ausländische Person verarbeitet Informationen zu Nutzern, die sich auf dem Territorium der RF befinden;
- die ausländische Person erhält Gelder von russischen natürlichen und juristischen Personen.

Die wichtigsten Schlüsse, die man aus dieser Bestimmung ziehen kann, sind folgende:

- Im Unterschied zum Gesetz Nr. 242-FZ über die Lokalisierung personenbezogener Daten erfasst das Gesetz sämtliche Nutzer, die sich auf dem Territorium der RF befinden, und nicht nur russische Staatsangehörige, deren Daten erhoben werden.

- Die Schwelle von 500.000 Nutzern kann nicht nur durch einzelne Ressourcen der ausländischen Person überschritten werden, sondern auch durch mehrere Ressourcen (z.B. Seiten, Anwendungen oder Cloud-Systeme und -Dienste) dieses Unternehmens gemeinsam. Dabei muss Roskomnadzor erst noch eine Methodik zur Bestimmung der täglichen Nutzerzahl von Informationsressourcen sowie eine Liste der Berechnungsprogramme für die Nutzerzahl bestimmen, aus denen die ausländische Gesellschaft wählen muss.
- Direkt im Gesetz sind zudem Kriterien für eine Ausrichtung der Informationsressource der ausländischen Person auf Nutzer in Russland vorgesehen. Dabei reicht es, wenn eines dieser Kriterien vorliegt (Vorhandensein einer russischen Version oder eines russischen Interface, an ein russisches Publikum gerichtete Werbung, die Verarbeitung von Angaben zu Nutzern aus Russland, der Erhalt von Geldern seitens Personen in Russland in beliebiger Währung).

Roskomnadzor wird eine Liste ausländischer Personen führen, die Tätigkeiten im Internet auf dem Territorium der Russischen Föderation ausüben. Gemäß den Anforderungen des Gesetzes kann eine Aufnahme in die Liste sowohl auf Betreiben von Roskomnadzor als auch auf Initiative der ausländischen Gesellschaft erfolgen. Eine den Anforderungen des Gesetzes unterfallende Gesellschaft, die sich noch nicht auf der Liste befindet, ist vor der Aufnahme in die Liste dennoch verpflichtet, die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen.

WELCHE NEUEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR AUSLÄNDISCHE PERSONEN?

Ausländische Personen, die Tätigkeiten im Internet ausüben und unter die o.g. Kriterien fallen, sind verpflichtet, in Russland eine Filiale/Repräsentanz zu eröffnen oder eine russische Tochtergesellschaft zu eröffnen, welche:

- 1) Anfragen russischer Bürger und Unternehmen entgegennehmen und prüfen sowie Entscheidungen von Gerichten und Anforderungen staatlicher Organe umsetzen. Dabei bedeutet die Prüfung von Anfragen nach dem Gesetz nicht, dass die Filiale/Repräsentanz oder russische Tochtergesellschaft verpflichtet ist, im Ergebnis der Prüfung Informationen offenzulegen, über welche nicht

die Filiale/Repräsentanz/Tochtergesellschaft, sondern die ausländische Gesellschaft verfügt;

2) Die Interessen des Betreibers der Informationsressource vor russischen Gerichten vertreten;

3) Auf dem Territorium der RF Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs zu Information und/oder zur Entfernung von Information in den gesetzlich angeordneten Fällen treffen.

Aus dem Gesetz geht nicht klar hervor, ob die zu gründende juristische Person eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der ausländischen Gesellschaft sein muss; der Gesetzestext legt diesen Schluss allerdings nahe. Das Gesetz regelt auch nicht, ob nach der Gründung Anteile an Dritte übertragen werden können. Für einige große Unternehmen ist die Frage wesentlich, ob das Gesetz die Gründung einer Gesellschaft erlaubt, welche die Interessen mehrerer ausländischer Konzerngesellschaften wahrnimmt, die alle unter die Geltung des Gesetzes fallen. Antworten kann erst die Anwendungspraxis geben.

Entspricht eine Informationsressource den o.g. Kriterien ist der Betreiber zudem insbesondere verpflichtet:

- Auf der Informationsressource ein den Anforderungen von Roskomnadzor entsprechendes elektronisches Formular zur Einreichung von Anfragen russischer Bürger und Unternehmen einzustellen.
- Auf der offiziellen Seite von Roskomnadzor einen Zugang (persönliches Kabinett) zu registrieren und für die Zusammenarbeit mit russischen staatlichen Organen zu nutzen. Dabei legt das Gesetz nicht fest, ob das persönliche Kabinett der einzige oder hauptsächliche Kanal zum Austausch mit staatlichen Organen bildet. Das wird die Regierung der RF bestimmen.

MAßNAHMEN ZUR ZWANGSWEISEN DURCHSETZUNG DER NEUEN ANFORDERUNGEN

Wenn die ausländische Person die Erfüllung der beschriebenen Anforderungen des Gesetzes und allgemein des russischen Rechts verweigert, kann gegen diese Person eine oder mehrere der folgenden Zwangsmaßnahmen zur Anwendung kommen:

- Information an die Nutzer der Informationsressource über die Verletzung des russischen Recht durch ihren Betreiber;
- Verbot der Platzierung von Werbung auf der Informationsressource oder über sie;
- Begrenzung von Zahlungen an den Betreiber der Informationsressource;
- Verbot der Ausgabe von Suchergebnissen;
- Verbot der Sammlung und/oder grenzüberschreitenden Weitergabe personenbezogener Daten;

- Teilweise oder vollständige Begrenzung des Zugangs zur Informationsressource (z. B. Verlangsamung oder Blockierung des Zugangs).

FRAGEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Gemäß des (am 28.01.1981 in Straßburg abgeschlossenen) Europarat-Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, dem auch Russland beigetreten ist, wird eine Vertragspartei den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten auf das Territorium eines anderen Vertragsstaats allein zum Zweck des Schutzes des Persönlichkeitsbereichs grundsätzlich nicht untersagen oder einer speziellen Kontrolle unterwerfen. Aus der Regelung im Übereinkommen des Europarats kann man folgern, dass eine Zwangsmaßnahme wie das Verbot der grenzüberschreitenden Weitergabe personenbezogener Daten in erster Linie ihre Weitergabe außerhalb Europas betrifft. Dabei betrifft ein von Roskomnadzor erlassenes Verbot der grenzüberschreitenden Weitergabe die Nutzer des Systems oder der Seite der ausländischen Gesellschaft, soweit die Weitergabe unter Nutzung dieses Systems oder der Seite erfolgt.

Alle o.g. Zwangsmaßnahmen können auch bei Nichtbeachtung der Anforderungen des föderalen Gesetzes „Über personenbezogene Daten“ zur Lokalisierung der Datenbanken für personenbezogene Daten getroffen werden. Neu ist, dass etwa die Blockierung einer Seite bei Nichtlokalisierung nicht nur aufgrund einer Gerichtsentscheidung, sondern auch auf Anordnung von Roskomnadzor erfolgen kann. Die Lokalisierungsanforderung verbunden mit dem Verbot der grenzüberschreitenden Datenweitergabe bedeutet de facto die Anforderung zur Schaffung einer ausschließlich lokalen Datenbank.

Ein völlig neues Zwangsinstrument ist zudem das Verbot der Erhebung personenbezogener Daten von Bürgern der RF auf Anordnung von Roskomnadzor. Im Fall einer solchen Entscheidung ist jedoch eine andere Verarbeitung personenbezogener Daten außer der Erhebung (etwa durch den Erhalt der Daten direkt vom Betroffenen) durch das Gesetz nicht eingeschränkt.

INKRAFTTRETEN DES GESETZES UND DAMIT VERBUNDENE FRAGEN

Das Gesetz ist bereits in Kraft getreten, wird aber faktisch erst nach Erlass einer Reihe von im Gesetz vorgesehenen untergesetzlichen Rechtsakte wirksam. Obwohl diese untergesetzlichen Rechtsakte mit Veröffentlichung in Kraft treten können, ist anzunehmen, dass ihre Erarbeitung und Redaktion mindestens noch einige Monate in Anspruch nehmen wird.

Eine ausländische Gesellschaft kann bis Ende 2021 eine Vertretung/Filiale eröffnen oder eine Tochtergesellschaft gründen. In Anbetracht der mit einer Eröffnung oder Gründung verbundenen Formalitäten ist zu empfehlen, mit diesem Prozess zeitnah zu beginnen.

Ausländische Gesellschaften, die in Russland bereits eine Vertretung/Filiale oder eine Tochtergesellschaft haben, müssen innerhalb der angegebenen Fristen die übrigen vom Gesetz vorgesehenen formalen Anforderungen erfüllen.

**Andrey Slepov**

Diplom-Jurist | Partner
BEITEN BURKHARDT Russia
E-Mail: Andrey.Slepov@bblaw.com

**Ilya Titov**

Diplom-Jurist | LL.M. | Associate
BEITEN BURKHARDT Russia
E-Mail: Ilya.Titov@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Andrey Slepov

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2021.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER**RUSSLAND**

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com